

Fischereiverein Obermeitingen e.V.

Satzung

(neugefasst in der Mitgliederversammlung vom 10.01.2020)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der am 17.12.2008 gegründete „Fischereiverein Obermeitingen e.V.“ (FVO) hat seinen Sitz in Obermeitingen; die postalische Erreichbarkeit kann auch über ein Postfach gewährleistet werden.
2. Zuständiges Registergericht ist beim Amtsgericht Augsburg, Gerichtsstand ist Landsberg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der FVO verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) durch

- a) den Angelsport, die nichtgewerbliche Fischzucht, den Tierschutz, den Natur- und Umweltschutz,
- b) Schutz und Erhaltung seiner Gewässer, Hege und Pflege des Fischbestandes,
- c) Pachtung und Erwerb von Fischgewässern sowie Beschaffung von Erlaubnisscheinen für die Mitglieder,
- d) Förderung und Hebung der Fischerei sowie Wahrung der sich hieraus ergebenden Belange bei Behörden,
- e) waidgerechte Erziehung und Ausbildung der Mitglieder im Angelsport,
- f) ordentliche Besetzung und Bewirtschaftung der von ihm bewirtschafteten Fischgewässer,
- g) Gewässerschutz und Zusammenarbeit mit allen Organisationen, welche die Interessen der Fischerei vertreten,
- h) Mitwirkung bei der Bekämpfung des Fischfrevels und aller sonstigen Schäden der Fischerei,
- i) Schutz der zugehörigen Naturflächen.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- a) Ordentlichen Mitgliedern, dies können aktive als auch passive Mitglieder sein, und
 - b) Jugendlichen vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
1. Ordentliches Mitglied kann ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, rassische, religiöse oder politische Zugehörigkeit werden, wer
 - a) das 18. Lebensjahr vollendet hat,
 - b) die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt,
 - c) wegen Fischwilderei nicht vorbestraft ist,
 - d) die Bedingungen erfüllt, die zum Erwerb des Fischereischeines erforderlich sind,
 - e) aus einem anderen Fischereiverein oder einer Fischereiorganisation nicht ausgeschlossen worden ist.
 2. Für Minderjährige ist zur Aufnahme in den Verein das schriftliche Einverständnis der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
 3. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen unter Benennung von 2 (zwei) Bürgen und gleichzeitiger Anerkennung der Vereinssatzung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
 4. Name, Vorname und Geburtsjahr des Antragsstellers sind den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. Die Mitgliedschaft wird wirksam, wenn 4 Wochen nach der Bekanntgabe kein begründeter Einspruch bei der Geschäftsstelle vorliegt.
 5. Die Ablehnung der Aufnahme bzw. Mitgliedschaft hat schriftlich zu erfolgen; Gründe brauchen nicht bekannt gegeben werden.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft und Ehrung von Mitgliedern

1. Mitglieder oder Personen, die sich besondere Dienste um den Verein erworben oder der Fischerei außerordentliche Dienste erwiesen haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Der Vorschlag zur Ernennung von Ehrenmitgliedern ergeht von den Mitgliedern an den Vorstand zur Beratung und Vorlage an die nächste Mitgliederversammlung oder in Ausnahmefällen an die nächste bevorstehende Versammlung.
3. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft beschließt die Mitgliederversammlung oder sonstige Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Langjährige Mitglieder, wie auch Mitglieder und andere Personen, die sich um den Verein oder um die Fischerei besonders verdient gemacht haben, können vom Verein geehrt werden. Vorschlag und Ehrung erfolgen entsprechend Ziffer 2 und 3.
5. Vom Verein verliehene Ehrennadeln können bei Vorliegen von unehrenhaften Handlungen oder vereinschädigenden Verhaltens, sowie Ausschluss nach § 7 vom Vorstand aberkannt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte
 - a) Alle Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung in Bezug auf fischereiliche Belange durch den Verein. In den Mitgliederversammlungen steht jedem anwesenden ordentlichen Mitglied das Stimmrecht zu.
 - b) Jedes Mitglied hat das Recht, an den vom Verein getroffenen Maßnahmen Kritik zu üben und entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.
2. Pflichten
 - a) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung einzuhalten und die satzungsmäßigen Anordnungen des Vereins zu befolgen,
 - b) den festgesetzten Mitgliedsbeitrag ohne besondere Aufforderung zu Beginn des Geschäftsjahres, spätestens aber bis zum 31. März jeden Jahres zu entrichten,
 - c) durch aktive und tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen,
 - d) die für die Gewässerbewirtschaftung, den Gewässerschutz oder sonst notwendigen Erhebungen zu erstellen, sowie alle Bemühungen, die Gewässer des Vereins zu erhalten und Bedeutung und Ansehen des Vereins und der Fischerei zu heben, zu unterstützen,
 - e) der Vereinsführung die zur Durchführung des Vereinszweckes notwendigen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen und in ihren Händen befindliche Unterlagen des Vereins nach Aufforderung unverzüglich auszuhändigen,
 - f) Verstöße gegen Satzung und Gewässerordnung umgehend dem Vorstand zu melden,
 - g) als Inhaber von Erlaubnisscheinen des Vereins die erlassene Gewässerordnung einzuhalten,
 - h) nach Möglichkeit an den Versammlungen und Veranstaltungen teilzunehmen.

§ 6 Beiträge und Gebühren

1. Es werden folgende Beiträge bzw. Gebühren erhoben:
 - a) Aufnahmegebühr,
 - b) Mitgliedsbeitrag,
 - c) Gebühren für Erlaubnisscheine,
 - d) Besatzgebühr,
 - e) Ausgleichszahlung für nicht geleisteten Arbeitsdienst.
2. Die Höhe der Beiträge und Gebühren werden jährlich nach den wirtschaftlichen Verhältnissen vom Vorstand festgesetzt und von der Mitgliederversammlung genehmigt.
3. Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedürftigkeit die Beiträge bzw. Gebühren im Einzelfalle auf Antrag zu ermäßigen oder ganz zu erlassen.
4. Die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag sind fällig mit der Bestätigung der Aufnahme.
5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
6. Bei Wiederaufnahme eines ehemaligen Mitgliedes wird die Höhe der Aufnahmegebühr mit einfacher Stimmenmehrheit vom Vorstand festgesetzt.
7. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei Ausscheiden oder bei Auflösung keinerlei Entschädigung.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod,
 - b) durch den Austritt aus dem Verein,
 - c) durch Streichung von der Liste der Mitglieder,
 - d) durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, spätestens also bis 30. September, schriftlich erklärt werden. Rückständige Beiträge und dergleichen sind zu bezahlen. Bei Wohnsitzwechsel kann der Vorstand von einer Kündigungsfrist absehen. Der Vorstand kann auch außerhalb der festgesetzten Frist jederzeit eine Kündigung annehmen.
3. Ist ein Mitglied mit unbekanntem Aufenthalt verzogen oder gibt es nach Aufforderung des Vereins, den laufenden Beitrag zu bezahlen, innerhalb von 4 Wochen keine Antwort, so kann es der Vorstand – bei gleichzeitiger Veröffentlichung im Verein – formlos von der Liste der Mitglieder streichen.
4. Der Ausschluss erfolgt
 - a) bei vereinschädigendem Verhalten und Verstößen gegen die Vereinsbeschlüsse,
 - b) bei unehrenhaftem Verhalten sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereins,
 - c) bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung, insbesondere gegen § 5 Ziffer 2,
 - d) bei Versuchen, Unfrieden und Zersetzung im Verein zu stiften,
 - e) wenn bekannt wird, dass die in § 3 der Satzung festgesetzten Bedingungen für eine Mitgliedschaft nicht gegeben waren oder nicht mehr gegeben sind,
 - f) wenn von einem Erlaubnisscheininhaber des Vereins die gesetzlichen oder vom Verein festgesetzten Schonzeiten und Mindestmaße oder die Gewässerordnung nicht beachtet oder Fische aus Vereinsgewässern verkauft werden,

- g) bei einem Wettbewerb mit dem Verein hinsichtlich Pachtung oder Kauf von Fischwassern,
 - h) wenn ein Verstoß gegen Zweck und Aufgaben des Vereins gemäß § 2 der Satzung vorliegt,
 - i) wenn vorsätzlich oder fahrlässig ohne Wissen des Vorstandes ein Fischeinsatz getätigt wird.
5. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Beschlussfassung unter Setzung einer angemessenen Frist, die zwei Wochen nicht unterschreiten darf, Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme gegenüber dem Vorstand zu geben. Folgt er einer an ihn ergangenen Vorladung nicht, kann ohne sein Anhören entschieden werden. Bei der Beschlussfassung darf der Betroffene nicht anwesend sein. Der Betroffene ist schriftlich (per Einschreiben gegen Rückschein) unter Angabe der Gründe vom Beschluss zu benachrichtigen. Der Beschluss ist außerdem der nächsten Versammlung bekanntzugeben.
 6. Gegen die Ausschlussverfügung kann der Betroffene innerhalb von 4 (vier) Wochen nach Zustellung Berufung beim Ehrenrat einlegen. Die Berufung mit Begründung muss schriftlich an den Vorsitzenden des Ehrenrates eingereicht werden. Der Antragssteller hat das Recht, seine Sache persönlich vor dem Ehrenrat zu vertreten. Erfolgt die Berufung nicht fristgerecht oder ohne Begründung, hat der Ausschluss Rechtskraft erlangt.
 7. Mit dem Austritt bzw. Ausschluss eines Mitgliedes erlöschen dessen sämtliche Anrechte an den Verein und an das Vereinsvermögen. Das Mitglied bleibt jedoch dem Verein für alle Verpflichtungen haftbar.
 8. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben ihren Mitgliedsausweis bzw. Fischerpass, Erlaubnisscheine oder sonstige Papiere, die auf die Mitgliedschaft Rückschlüsse geben könnten, abzugeben. Mit dem Ausschluss erlöschen alle Ehrungen; Ehrenzeichen und Urkunden sind zurückzugeben.
 9. Bei Verstößen gegen Schonzeit oder Mindestmaß oder Verkauf von Fischen aus Vereinsgewässern können anstelle eines Ausschlussverfahrens Maßregeln zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffen werden. Solche Maßnahmen sind u.a.: Verwarnung oder Entziehung des Erlaubnisscheines ohne Rückerstattung der Gebühr oder Geldbuße bis zur Höhe des Betrages, welcher der Hälfte der Jahreserlaubnisscheingebühr für das betreffende Gewässer entspricht (siehe auch Richtlinien zur Gewässerordnung). Hinsichtlich des Verfahrens gelten Ziffern 5 und 6 sinngemäß.

§ 8

Fischereierlaubnisscheine

1. Für Mitglieder
 - a) Vereinsmitglieder, die an der Gründungsversammlung am 17.12.2008 dem Verein beigetreten sind, haben jedes Jahr Anspruch auf einen Jahreserlaubnisschein. Der Verein ist bemüht, möglichst für alle Interessenten (Beitritt nach dem 01.01.2009) Fischereierlaubnisscheine zu besorgen. Ein Anspruch auf Erlaubnisscheine besteht nicht.
 - b) Die Ausgabe der Jahreserlaubnisscheine wird jährlich neu vorgenommen und hängt davon ab, ob das Mitglied im abgelaufenen Jahr seinen Verpflichtungen nach § 5 Abs. 2 nachgekommen ist und außerdem zu keiner Beanstandung hinsichtlich Ausübung der Fischerei Anlass gegeben hat.
 - c) Es besteht grundsätzlich kein Anspruch darauf, immer ein und dasselbe Wasser für sich in Anspruch nehmen zu wollen.
 - d) Die Ausgabe aller Erlaubnisscheine obliegt dem Vorstand. Tageserlaubnisscheine werden, soweit vorhanden, an alle Mitglieder ausgegeben. Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen, Jahres- und Tageserlaubnisscheine an verdienstvolle Mitglieder kostenlos abzugeben.
 - e) Bei einem Verstoß gegen die Satzung, die Gewässerordnung oder bei Nichtbeachtung der Schonzeiten und Mindestmaße kann der Erlaubnisschein sofort entzogen werden. Die Gebühren werden nicht zurückerstattet.
2. Für Nichtmitglieder
 - a) Die Ausstellung von Jahres- oder Tageserlaubnisscheinen ist nur dann erlaubt, wenn Mitglieder dadurch nicht benachteiligt werden. Die Genehmigung hierzu erteilt der Vorstand.
 - b) Die Gebühren für die Erlaubnisscheine werden vom Vorstand festgesetzt und von der Mitgliederversammlung genehmigt.

§ 9

Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. den Vorstand,
3. den Ehrenrat.

§ 10

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist alljährlich am Ende des Geschäftsjahres, spätestens bis 30. April des folgenden Jahres, einzuberufen; diese wird auch als Jahreshauptversammlung (JHV) bezeichnet. Daneben können nach Maßgabe des Vorstands zusätzlich sogenannte Ordentliche Mitgliederversammlungen (OMV) während des Geschäftsjahres planmäßig einberufen werden. Die Mitglieder sind hierzu schriftlich einzuladen. Die Einladung mit der Tagesordnung soll mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin ergehen.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes. Die übrigen Vorstandsmitglieder können zur Entlastung des 1. Vorsitzenden ihre Berichte gesondert vortragen.
- b) Entgegennahme des Kassenberichtes.
- c) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer; dabei ist den Mitgliedern darüber Aufschluss zu geben, ob die geprüften

Auslagenbelege der Notwendigkeit, Sparsamkeit im Verein zu üben, gerecht geworden sind. Über besonders hoch erscheinende Ausgaben bzw. dem Zweck des Vereins nicht entsprechende Ausgaben, ist eingehend zu berichten.

d) Genehmigung der Beitragsordnung für das neue Geschäftsjahr.

e) Genehmigung des Haushaltsplanes für das neue Geschäftsjahr.

f) Entlastung der Vorstandsmitglieder.

g) Bestellung des Wahlausschusses und Übernahme der Mitgliederversammlung durch diesen bis zur vollzogenen Neuwahl. Der Wahlausschuss, bestehend aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, wird mit einfacher Stimmenmehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt.

h) Anträge sind mindestens 5 (fünf) Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich einzureichen. Ausnahmen können durch Beschluss der Versammlung in dringenden Fällen zugelassen werden. Anträge, die auf der Mitgliederversammlung nicht erledigt werden können, sind möglichst in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu behandeln. Die Entscheidung ist der ordentlichen Mitgliederversammlung gleichzustellen.

i) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt, sofern nicht anders vorgesehen, in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Geheime Abstimmung hat dann zu erfolgen, wenn dies von den anwesenden Mitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit gefordert wird. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über Anträge auf Ernennung von Ehrenmitgliedern ist in geheimer Abstimmung zu entscheiden.

k) Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedürfen der 2/3 (zweidrittel) Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

l) Gäste können nur vom 1. Vorsitzenden geladen werden.

§ 11 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- 1 Fischereiaufseher
- 1 Kassenwart
- 1 Gewässerwart
- 1 Gerätewart
- 1 Jugendleiter
- 1 Schriftführer
- 2 Beisitzern

Bei Bedarf kann der Vorstand auf dessen eigenen Beschluss um entsprechende Funktionen bzw. Vertreter erweitert werden. Die personelle Besetzung der Funktion ist in der nächsten Mitgliederversammlung durch entsprechende Wahl zu bestätigen.

Die Vorsitzenden:

1. Der 1. und 2. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder vertritt den Verein für sich allein.
2. Der 1. und 2. Vorsitzende besorgen jeder allein alle Angelegenheiten des Vereins, soweit dies nicht auf Grund der Satzung durch andere Organe zu geschehen hat. Den Vorsitzenden obliegt weiterhin die Aufgabe, die Arbeiten des Vorstandes zu überwachen. Sie haben bei der Feststellung von Missständen sofort einzugreifen.
3. Dem 1. und 2. Vorsitzenden obliegen allein die Einberufung und Leitung aller Versammlungen und Sitzungen. Der 1. und 2. Vorsitzende sind an die Beschlüsse der Vereinsorgane gebunden und haben diese zu vollziehen. Sie sind jeder für sich verpflichtet für die Einhaltung und Ausführung aller Bestimmungen und der Satzung zu sorgen.
4. Der 1. und 2. Vorsitzende sind berechtigt, mit Zustimmung des Vorstandes, zur Erfüllung besonderer Aufgaben, Vertreter zu bestellen und diese für die Aufgaben zu bevollmächtigen; diese können jederzeit mit Zustimmung des Vorstandes abberufen werden.
5. Vereinsintern wird bestimmt: Zu Anschaffungen oder zu Rechtsgeschäften, die den Verein vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen der 1. und 2. Vorsitzende der Einwilligung des Vorstandes, wenn der Betrag von 250 Euro überschritten werden soll. Alle Auszahlungen unterliegen der vorherigen Gegenzeichnung durch ihn.
6. Wenn gegen den 1. oder 2. Vorsitzenden eine Pflichtverletzung oder auch nur ein Versuch oder eine Beihilfe nach § 5 oder ein Ausschlussgrund nach § 7 der Satzung vorliegt, hat der jeweils andere unverzüglich zu handeln und umgehend den Vorstand einzuberufen.

Der Vorstand:

1. Der Vorstand hat die Erreichung und Förderung der Ziele des Vereins zu überwachen.
2. Er ist an die Beschlüsse der Vereinsorgane gebunden und hat diese zu vollziehen. Alle Angelegenheiten des Vereins werden, soweit nicht ausdrücklich durch die Satzung anders bestimmt, vom Vorstand besorgt. Dazu gehören:
 - a) Aufstellung des Haushaltsplanvorschlages, der Beitragsordnung und des Besatzplanes,
 - b) Vorbereitungen von Entschlüssen und Erklärungen,
 - c) Erlass der Geschäftsordnung,
 - d) Ausgabe von Erlaubnisscheinen,
 - e) Vorbereitung von Versammlungen und Veranstaltungen,
 - f) Bearbeitung von Vorschlägen zur Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - g) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
 - h) Der Vorstand hat das Recht, bronzene, silberne und goldene Ehrennadeln für besondere Verdienste bzw. langjährige Mitgliedschaft zu verleihen. Vorschläge hierzu können alle Mitglieder machen.
3. Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder regelt die jeweils gültige Geschäftsordnung.
4. Alle Vorstandsmitglieder haben den 1. und 2. Vorsitzenden oder deren Stellvertreter bei der Erfüllung der satzungsgemäßen Verpflichtungen zu unterstützen.
5. Die Sitzungen des Vorstandes sind – je nach Bedarf – vom 1. Vorsitzenden einzuberufen. Auf der Einladung ist möglichst die

- Tagesordnung anzugeben. In besonders dringenden Fällen kann die Einladung auch mündlich erfolgen.
6. Eine Sitzung ist auch dann einzuberufen, wenn mehr als ein Drittel des Vorstandes die Einberufung verlangt. Über die Sitzungen ist eine Schweigepflicht zu wahren.
 7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit in offener Abstimmung, soweit in der Satzung nichts anderes vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Das Stimmrecht entfällt für ein Mitglied, wenn ein Antrag, der seine Person betrifft, zur Beratung und Beschlussfassung ansteht.
 8. Alle Mitglieder des Vorstandes üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Aufwendungen können vergütet werden und sind innerhalb 4 Wochen mit Rechnung und Begründung auf der Geschäftsstelle einzureichen. Der Vorstand kann hierzu eine besondere Regelung in der Geschäftsordnung festlegen.

§ 12 Der Ehrenrat

Der Ehrenrat setzt sich zusammen aus drei aktiven ordentlichen Mitgliedern sowie einem Stellvertreter, die aus ihren Reihen den Vorsitzenden wählen. Die drei Ehrenräte entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit ausschließlich über die in §7 Pkt. 6 und 9 definierten Berufungen. Während der Abstimmung darf der Betroffene nicht anwesend sein. Die Abstimmungsberatungen sind geheim. Zur Protokollführung kann eine weitere Person herangezogen werden. Der Ehrenrat ist die letzte Instanz im Verein. Seine Beschlüsse sind endgültig. Mitglied im Ehrenrat kann nur werden, wer das 21. Lebensjahr vollendet und mindestens 2 Jahre aktives Mitglied des „Fischereiverein Obermeitingen e.V.“ ist. Vorstandsmitglieder sind nicht wählbar.

§ 13 Kassenprüfer

Es sind zwei Kassenprüfer zu bestellen, die jährlich mindestens zwei unvermutete Kassenrevisionen durchführen und darüber dem Vorstand schriftlich zu berichten haben. Sichtvermerk in den Büchern hat zu erfolgen. Anlässlich der jährlichen Mitgliederversammlung (JHV) oder ggf. einer außerordentlichen Mitgliederversammlung haben sie den Mitgliedern einen Rechnungsprüfungsbericht abzugeben. Einen Bericht kann der Vorstand auch während des laufenden Rechnungsjahres verlangen. Die Prüfung hat sich nicht nur auf die richtige Kassenführung zu beziehen, sondern auch auf stichprobenartige Überprüfung einzelner Rechnungen hinsichtlich der Höhe ihres Betrages und deren Notwendigkeit zu erstrecken.

§ 14 Wahl des Vorstandes, des Ehrenrates und der Kassenprüfer

1. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung in offener Wahl für die Dauer von 4 (vier) Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Wählbar ist jedes aktive ordentliche Mitglied. Abwesende Mitglieder können nur dann gewählt werden, wenn von ihnen eine schriftliche Zusage gegeben ist, dass sie ein bestimmtes Amt annehmen.
2. Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung für jeweils 4 (vier) Jahre gewählt.
3. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 (vier) Jahren gewählt.
4. Der Wahlvorgang bei der Wahl des Ehrenrates und der Kassenprüfer ist der gleiche wie bei der Wahl des Vorstandes.
5. Alle Funktionsträger gelten unmittelbar nach der Wahl als in ihrer Funktion bestellt.
6. Bei Rücktritt oder Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes oder eines Kassenprüfers ist eine Neuwahl nicht erforderlich. In diesem Falle kann durch den Vorstand eine kommissarische Bestellung bis zur nächsten Mitgliederversammlung erfolgen. Es kann auch ein Vorstandsmitglied mit der zusätzlichen Übernahme des Amtes betraut werden.
7. Bei Rücktritt eines Ehrenratsmitglieds ist eine Neuwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung durchzuführen.
8. Die Amtszeit von neugewählten Funktionsträgern endet spätestens mit Ablauf der Wahlperiode.

§ 15 Widerruf der Bestellung als Vorstandsmitglied, Ehrenrat oder Kassenprüfer

Die Bestellung des 1. oder 2. Vorsitzenden kann bei Vorliegen eines groben Verstoßes gegen die Satzung, insbesondere eines Ausschlussgrundes, durch die Mitgliederversammlung oder durch eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit widerrufen werden. Der Widerruf kann auf Antrag von der Versammlung geheim durchgeführt werden. Soll der Widerruf in offener Abstimmung durchgeführt werden, darf der Betroffene nicht im Abstimmungsraum anwesend sein. Liegt ein Widerruf der Bestellung des 1. und 2. Vorsitzenden zugleich vor, hat der übrige Vorstand die Versammlung unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Leitung obliegt einem Vorstandsmitglied, sofern die Versammlung nicht einen Versammlungsleiter beruft. Die Bestellung der übrigen Vorstandsmitglieder, der Ehrenräte und Kassenprüfer kann bei Vorliegen eines groben Verstoßes gegen die Satzung, insbesondere eines Ausschlussgrundes, auf die gleiche Art wie oben widerrufen werden. In diesen Fällen hat die gleiche Versammlung bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen kommissarischen Nachfolger einzusetzen.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Antrag durch den Vorstand an Stelle einer Mitgliederversammlung zur Entscheidung von besonders wichtigen Angelegenheiten und bei Satzungsänderungen einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mehr als ein Drittel aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen. Ein Grund hierzu liegt auch vor, wenn sich der Vorstand weigert, über irgendwelche Vorfälle innerhalb des Vereines überhaupt keine oder ungenügende Auskunft zu erteilen. Für Einberufung, Anträge und Abstimmung gilt das gleiche wie bei Mitgliederversammlungen.

§ 17 Beurkundung der Beschlüsse

Die in Vorstands- und Ehrenratssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Beschluss ist eine Dreiviertelmehrheit bei Anwesenheit von mindestens fünfundsiebzig Prozent aller ordentlichen Vereinsmitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Obermeitingen, welche dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Obermeitingen, den 18. Oktober 2019

Unterschriften der Vorstandschaft laut Wahlprotokoll vom 15.03.2019:

Alexander Resch
1. Vorsitzender

Michael Rid
2. Vorsitzender

Werner Ettl
Kassier

Helmut Witz
Schriftführer

Peter Donner
Gewässerwart

Günther Naßl
Gerätewart

Christian Bauch
Fischereiaufseher

Tobias Rid
Jugendleiter

Daniel Theiler
Beisitzer

Thomas Voigtmann
Beisitzer

Ins Vereinsregister eingetragen am _____

Hinweis: Im Original haben die aufgeführten Personen alle eigenhändig mit Unterschrift gezeichnet.